

II- 2148 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 14. Feb. 1973 No. 1070/3

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. Schmidt und Genossen
an den Herrn Bundesminister für Finanzen,
betreffend die Haftung der Republik Österreich
gemäß § 59 Abs. 2 Kraftfahrzeuggesetz 1967.

Die Tageszeitung "KURIER" bringt in ihrer Ausgabe vom 22. Jänner 1973 die Meldung über einen Verkehrsunfall, an dem ein Gendarmerie-Revierinspektor mit seinem Dienstfahrzeug beteiligt war und hierbei lebensgefährlich verletzt wurde. Im darauffolgenden Strafverfahren gegen beide, in den Unfall verwickelten Verkehrsteilnehmer, wurde der öffentlich Bedienstete freigesprochen, sein Prozeßgegner, der sich dem Strafverfahren als Privatbeteiligter angeschlossen hatte, wurde verurteilt.

Obwohl im § 59 Abs. 2 KFG. 1967 ausdrücklich festgelegt ist, daß der Bund, dessen Fahrzeuge ja von der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung ausgenommen sind, im Falle von Schäden dennoch für Personen, die mit seinem Willen ein Dienstfahrzeug benützen, in gleicher Weise und in gleichem Umfange einzutreten hat wie ein Haftpflichtversicherter, wurde dem öffentlich Bediensteten der Ersatz der Verteidigungskosten im Strafverfahren durch die Finanzprokuratorat verweigert. Da die Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung auch die Abwehr unbegründeter Ersatzansprüche beinhalten und die Verteidigung im Strafverfahren zweifellos einer solchen Abwehr diene, ist die Haltung der Finanzprokuratorat schwer verständlich.

-2-

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den
Herrn Bundesminister für Finanzen folgende

A n f r a g e :

- 1.) Welche Erwägungen waren für die Haltung der
Finanzprokurator maßgebend?
- 2.) Sind Sie - ungeachtet etwaiger rechtlicher Einwände -
bereit, im vorliegenden Fall den Ersatz der Ver-
teidigungskosten anzuordnen?

Wien, 14. 2. 1973